

Rechtsprechung zum Schulalltag

Verschleierte Mutter in der Schule – rechtliche Reaktionsmöglichkeiten der Schule

Dr. Wolfgang Bott



© RAABE 2020

© Gettyimages-585218855_The Image Bank_Peter Zeley

Problemstellung

Eine Mutter holt ihr Kind von der Grundschule im ... mit Gesichtsschleier – ab. Die Schulleiterin verbietet ihr, künftig in dieser Bekleidung das Schugelände zu betreten. – Zu Recht?

1. Zur Problemstellung

„Die im konkreten Fall betroffene Grundschule ist mit dem Thema Migration seit langem vertraut. Fast alle der 245 Schüler kommen aus Einwandererfamilien; Integration gehört für die Lehrerinnen und Lehrer zum Alltagsgeschäft. Auch jetzt ist das Kollegium um eine Erfahrung reicher – nämlich um die, wie ein Gesichtsschleier den Schulfrieden stören kann. Mit einem solchen Niqab bekleidet, holte die Mutter eines im Sommer eingeschulten Jungen ihr Kind von der Schule ab. Die Familie hat familiäre Wurzeln in ... Hierdurch entstand in der Schule große Empörung, gerade auch unter muslimischen Müttern, die nur ein Kopftuch tragen. Sie drohten damit, ihre Kinder von der Schule zu nehmen, weil sie mit Schleier oder Maske grausame Kriegserinnerungen und traumatische Ängste verbänden. Die Schüler hätten schlicht Angst.

Um die Situation schnell zu bereinigen, lud die Schulleiterin zu einem runden Tisch ein. Dort versammelten sich die Rektorin, die verschleierte Mutter und ihr Ehemann sowie Vertreter der Schulkonferenz und die Klassenlehrerin des Jungen. In dieser Besprechung konnte keine Einigung erzielt werden. Der Ehemann der Niqab-Trägerin habe gesagt, die Verschleierung seiner Frau sei ihre Sache. Die Frau selbst habe deutlich gemacht, ihre Religion ohne Einschränkung ausüben zu

wollen und somit auch weiter ihr Kind verschleiert abzuholen. Deshalb verbot die Schulleiterin der Mutter, das Schulgelände im Niqab zu betreten.“ (Quelle: news4teacher.de/2014/11/mutter-gegen-niqab-verbote-vollschleier-vom-schulgelände-verwiesen-kritik-an-der-schulleitung)

2. Zur rechtlichen Einordnung

a. Zur Rechtslage bei Lehrkräften

Seit der Rechtsprechung des BVerfG zum sog. Kopftuchurteil vom 24.9.2003 (NJW 2003, 3111), konnte in den Bundesländern, die diesbezügliche gesetzliche Regelungen in ihren Beamtengesetzen und/oder Schulgesetzen geschaffen hatten (vgl. z.B. § 45 HBesG und § 86 Abs. 3 SchulHG), als gesicherte Erkenntnis gelten, dass Lehrkräfte nicht mit religiös motivierter Kleidung in der Schule auftreten dürfen.

Dies galt selbst dann, wenn sie sich dabei auf ihr durch Art 4 GG geschütztes Grundrecht auf Religions(ausübungs)freiheit berufen hätten, denn insoweit hat ihr Grundrecht im Wege der praktischen Konkordanz und aufgrund der von ihnen als Lehrkräfte wahrzunehmenden Vorbildfunktion hinter den ebenfalls von der Schule zu berücksichtigenden Grundrechten der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern insbesondere nach Art 4 GG zurückzutreten.

Diese Rechtsauffassung ist durch die jüngste Entscheidung des BVerfG zum Kopftuchtragen von Lehrerinnen (Urteil vom 27.1.2015 (Az: 1 BvR 471 u. 1181/10)) in dieser Form nicht mehr aufrecht zu halten.

Nunmehr ist im Regelfall davon auszugehen, dass Lehrende das Tragen eines religiös motivierten Kopftuches nicht mehr generell, sondern nur noch aus konkreten Gefährdungsgründen untersagt werden darf.

In der Folge ist das Tragen eines Gesichtsschleiers durch eine Lehrerin im Beamtenverhältnis im Unterricht durch die Einföhrung des § 4 BeamStG (Änderungsgesetz vom 15.6.2017, BGBl I S. 1570) abschließend geklärt worden, indem durch diese Regelung vorgeschrieben wird, dass Beamtinnen und Beamte ihr Gesicht bei Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug nicht verheimlichen dürfen, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe würden dies erfordern.

Nach dieser Feststellung durch den Gesetzgeber bedarf es für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis – wie auch in jeder gearteten – Einzelfallregelung durch Landesbehörden, da die Vorschrift des BeamStG bundes einheitlich zur Anwendung kommt.

Eine entsprechende Regelung im TV-L für die Lehrkräfte im Tarifbeschäftigtenverhältnis ist bisher noch nicht vereinbart worden, dennoch kann nach den allgemein zu beachtenden Dienstpflichten, die auch im TV-L so zu verhalten haben, wie es die Achtung und das Vertrauen bezogen auf ihren Besuch erfordern (vgl. § 3 Abs. 1 TV-L), davon ausgegangen werden, dass das Tragen eines Gesichtsschleiers durch eine Lehrerin mit ihren Dienstpflichten schlechterdings unvereinbar sein und vom jeweiligen Schulleiter untersagt werden dürfte, ohne dass es hierfür einer speziellen tarifvertraglichen Regelung bedürfte.

b. Zur Rechtslage bei Schülerinnen

Für Schülerinnen, die mit voller Verschleierung in die Schule kommen wollen, schien die Rechtslage ebenfalls höchststrichlerlich geklärt.

Denn seit der Entscheidung des Bayrischen VGH vom 22.4.2014 (Az.: 7 C 13.2593; NVwZ 2016, 1109) konnte als gesichert davon ausgegangen werden, dass eine Vollverschleierung von Schülerinnen während des Unterrichts von der Schule nicht hingenommen werden müsse. Denn insoweit sei der Staat im Rahmen seines ihm durch Art. 7 Abs. 1 GG eingeräumten Bildungs- und Erziehungsauftrags berechtigt, die im Unterricht einzusetzenden Kommunikationsmethoden zu bestimmen.

Die hierzu zulässigerweise zugrunde gelegte offene Kommunikation beruhe nicht allein auf dem gesprochenen Wort, sondern sei auch auf nonverbale Elemente wie Mimik, Gestik und vieles mehr angelegt, bei deren Fehlen diese offene Kommunikation als schulisches Funktionserfordernis massiv gestört wäre.

Da durch das Tragen eines Gesichtsschleiers diese offene Kommunikation praktisch verunmöglicht würde, sei die Schule nach der überzeugenden Rechtsauffassung des Bay VGH berechtigt, das Tragen eines Gesichtsschleiers trotz des damit unzweifelhaft verbundenen Eingriffs in die Religionsausübungsfreiheit der betroffenen Schülerin zu untersagen.

Hierfür bedürfe es nach Auffassung des Bay VGH im Gegensatz zum Kopftuchverbot gegenüber Lehrerinnen keiner konkreten gesetzlichen Regelung, denn die Pflicht der Schülerinnen, mit geeigneter Bekleidung am Unterricht teilzunehmen, ergebe sich bereits unmittelbar aus Art. 56 Abs. 4 Bay EUG. Anknüpfend an diese Entscheidung des Bay VGH hat der bayerische Gesetzgeber Art. 56 Abs. 4 Satz 2 EUG dahingehend konkretisiert (Änderungsgesetz vom 23.12.2019, GVBl S. 737), dass nunmehr für Schülerinnen ein generelles Verhüllungsverbot besteht. Damit ist die Rechtslage für Schülerinnen im Freistaat Bayern hinsichtlich des Tragens von Gesichtsschleiern eindeutig geklärt.

Demgegenüber besteht in der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Entscheidung des OVG Hamburg vom 3.2.2020 (Az.: 15/20) Handlungsbedarf für den Gesetzgeber. Denn das OVG hat mit der genannten Entscheidung über die Aufhebung einer konkreten Verbotsverfügung festgestellt, dass ein Verhüllungsverbot für Schülerinnen eine gesetzliche Grundlage bedürfe, die in der Freien und Hansestadt Hamburg derzeit nicht existiere, aber alsbald geschaffen werden soll. Diese Entscheidung des OVG Hamburg dürfte dazu führen, dass die Schulgesetze anderer Bundesländer ebenfalls der Konkretisierung bezüglich eines Verhüllungsverbotes bedürfen.

c. Zur Rechtslage bei einer Schülermutter

Gegenüber dem mindestens im Ergebnis eindeutigen Regelungen bei Lehrerinnen und Schülerinnen stellt sich die Rechtslage gegenüber einer vollverschleierten Mutter weniger eindeutig dar.

Denn die Mutter befindet sich weder wie die Lehrerin in einem Beamten- oder Tarifbeschäftigtenverhältnis zum jeweiligen Bundesland noch hat dieses ihr gegenüber einen aus Art. 7 Abs. 1 GG ableitbaren Bildungs- und Erziehungsauftrag, die hieraus ableitbaren Eingriffsrechte stehen der Schule dem vollverschleierten auftretenden Mutter gegenüber nicht zur Verfügung.

Sie wollen mehr für Ihr Fach?

Bekommen Sie: Ganz einfach zum Download im RAABE Webshop.



Über 5.000 Unterrichtseinheiten
sofort zum Download verfügbar



Webinare und Videos
für Ihre fachliche und
persönliche Weiterbildung



Attraktive Vergünstigungen
für Referendar:innen
mit bis zu 15% Rabatt



Käuferschutz
mit Trusted Shops



Jetzt entdecken:
www.raabe.de